

Glasfaserreglement der Gemeinde Güttingen

Anschluss und Nutzung Glasfasernetz FTTH

Inhaltsverzeichnis

Begriffserläuterungen	3
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Grundsätze	4
Bau und Betrieb	4
Rechtsverhältnis	4
Gegenstand und Umfang	4
II. Netzanschluss und Betrieb	4
Erschliessungsgebiet	4
Ersterschliessung	4
Nacherschliessung	5
Eigentumsverhältnisse	5
III. Kostenbeiträge	5
Kostenbeiträge für Nacherschliessungen	5
Gebührenpflicht / Schuldner	5
Fälligkeit	5
IV. Rechtsschutz	6
Rekurs	6
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	6
V. Schlussbestimmungen	6
Inkrafttreten	6

Anhang

- Nr. 1 Schematische Begriffserläuterung für Einfamilienhäuser, Gewerbe- und Industriebauten
- Nr. 2 Schematische Begriffserläuterung für Mehrfamilienhäuser

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu begünstigen, wurde auf eine parallele Beschreibung männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten deshalb alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sowohl für weibliche als auch männliche Personen.

Begriffserläuterungen

Netzbetreiber	Die Swisscom AG als Kooperationspartner der Politischen Gemeinde Güttingen stellt den Netzzugang und den Betrieb eines Glasfasernetzes sicher. Der Betrieb wird als Werk (Nachrichtenübermittlung) in der Gemeinderechnung geführt.
Kooperationspartner	Gemeinde Güttingen und Swisscom (Schweiz) AG, Bern
Service Provider	Dienstanbieter im Telekommunikationsbereich (Internet, TV, Telefonie)
Layer 1	Rohranlagen und Kabel sowie passive Komponenten für die professionelle Glasfaserinstallation
Layer 2	Plattform für Portfolio der Service Provider
Kunde	Grundeigentümer/Liegenschaftsbesitzer (Vertragspartner für Glasfaseranschluss)
FTTH-Vertrag	Einen FTTH-Vertrag schliessen jeweils die Kunden und der Netzbetreiber ab. Der Vertrag regelt die Erstellung, die Nutzung sowie den Betrieb des Glasfasernetzes im Bereich des Hausanschlusses
Endkunde	Nutzer von Telekommunikationsdiensten (Abonnent)
FTTH	Fiber to the Home (Gebäudeerschliessung mit Glasfaser)
NE	Nutzungseinheit
BEP (Building Entry Point)	Gebäudeeinführungspunkt (Hausanschlusskasten)
OTO-Dose	Die OTO-Dose (Optical Telecommunications Outlet) bezeichnet die optische Telekommunikationssteckdose und ist eine ortsgebundene Steckvorrichtung, an der das Glasfaser-Inhousekabel endet.
Inhouse-Bereich	Vertikale Verkabelung bzw. Glasfaserinfrastrukturbereich zwischen OTO-Dose und BEP, welche den BEP mit den OTO-Dosen in den einzelnen Wohnungen verbindet. Wird auch als vertikaler Bereich oder Steigzone bezeichnet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze Art. 1

Die Swisscom baut in Kooperation mit Gemeinde Güttingen ein modernes Glasfasernetz, um den wachsenden Anforderungen an Bandbreite gerecht zu werden. Zu diesem Zweck werden Gebäude bzw. die einzelnen Wohn- und Geschäftseinheiten direkt mit Glasfaserkabeln erschlossen (Fiber to the Home / FttH). Den Endkunden wird damit eine Wahlfreiheit an Kommunikations- und Multimediadienstleistungen verschiedener Service Provider ermöglicht.

Bau und Betrieb Art. 2

Der Bau und Betrieb des Glasfasernetzes erfolgt durch die Swisscom.

Rechtsverhältnis Art. 3

1. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Kooperationspartnern wird durch den Gemeinderat in separaten Verträgen geregelt.
2. Die Gemeinde Güttingen schliesst mit der Leucom AG einen Layer-2-Vertrag ab.
3. Die Gebäudeerschliessung wird mit den Grundeigentümern durch einen FTTH-Vertrag geregelt. Dieser Vertrag wird zwischen der Swisscom und den Eigentümern abgeschlossen.

Gegenstand und Umfang Art. 4

1. Die Gebäude-Erschliessung bzw. Steigzonen-Erschliessung umfasst den Glasfaser-Gebäudeanschluss der Netzbetreiberin bis BEP bzw. bis OTO-Dose (vgl. auch Anhang "Mehrfamilienhäuser").
2. Bei Industrie- und Gewerbebauten wird die OTO-Dose beim BEP montiert
3. Die Rechte und Pflichten von Eigentümern und Netzbetreibern werden in einem FTTH-Vertrag mit der Swisscom geregelt. Er beinhaltet insbesondere die Finanzierung, die Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte sowie die Glasfaser-Gebäudeerschliessung.

II. Netzanschluss und Betrieb

Erschliessungsgebiet Art. 5

Die Swisscom in Kooperation mit der Gemeinde erschliesst die Liegenschaften im Gemeindegebiet.

Ersterschliessung Art. 6

1. In der Erschliessungsphase werden sämtliche Liegenschaften an das Glasfasernetz angeschlossen. Hausanschlüsse werden nur bei unterzeichnetem FTTH-Vertrag realisiert.

2. Ersterschliessungen in Zusammenhang mit dem Bau des Glasfasernetzes sind im Erschliessungsgebiet für den Kunden kostenlos (Baubewilligungsdatum vor 01.01.2016).

Nacherschliessung

Art. 7

1. Wenn Gebäude nachträglich erschlossen werden, sind diese Anschlüsse kostenpflichtig.
2. Nacherschliessungen werden mit der Baubewilligung gebührentechnisch veranschlagt und bewilligt.
3. Wird ein Festnetz-, Internet- oder Telefonanschluss gewünscht, muss dies ausschliesslich über das Glasfasernetz erfolgen.

Eigentumsverhältnisse

Art. 8

1. Die gesamte Glasfaseranschlussleitung mit allen Bestandteilen bis und mit BEP stehen im Eigentum der Netzbetreiberin.
2. Die Hausverkabelung ab BEP bis und mit OTO-Dose steht im Eigentum der Grundeigentümerin.

III. Kostenbeiträge

Kostenbeiträge für Nacherschliessungen

Art. 9

1. Die Gemeinde erhebt für Nacherschliessungen einmalige Anschlussgebühren.
2. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Gebührentarife.

Gebührenpflicht / Schuldner

Art. 10

1. Anschlussgebühren werden vom Grundeigentümer geschuldet, dessen Bauten und Anlagen nachträglich an das Glasfasernetz angeschlossen werden. Massgebend ist der Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.
2. Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften (zusätzliche Nutzungseinheiten).
3. Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden die effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt.
4. Von den bezahlten Anschlussgebühren finanziert die Gemeinde die Inhouse Erschliessung bis zur OTO-Dose.

Fälligkeit

Art. 11

Die Kostenbeiträge werden mit Rechtskraft der Baubewilligung fällig.

IV. Rechtsschutz

Rekurs Art. 12

Gegen Entscheide der Werkbetriebe Güttingen kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich begründet Rekurs erheben.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand Art. 13

1. Alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Reglement unterstehen schweizerischem Recht.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten sind die Parteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das direkte Gespräch zu suchen. Kann keine einvernehmliche Regelung gefunden werden, gilt der Gerichtsstand der Gemeinde.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 14

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Stimmvolk an der Urne auf einen vom Gemeinderat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 11.01.2021

Vom Stimmvolk an der Urne genehmigt am: 07.03.2021

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per: 01.01.2021

Gemeinderat Güttingen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Urs Rutishauser

Elisabeth Isik